

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 20. März 2012

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH)
vom 22. November 2006 zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 26. Januar 2010**

zwischen

dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg (KAH)
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TV-Ärzte KAH vom 22. November 2006
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Januar 2010

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt ab dem 01.01.2013 geändert:

Abs. 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt ersetzt:

„⁵Bei einer Arbeitszeit von mehr als 40 und bis zu 48 Wochenstunden wird auf den die 40 Stunden überschreitenden Anteil das Stundenentgelt wie folgt berechnet: In der Entgeltgruppe Ä1 erhalten die Ärzte¹ je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 zuzüglich 11,5 %. ⁶In den Entgeltgruppen Ä2 und Ä3 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts maximal der Stufe 2 zuzüglich 11,5 %. ⁷In der Entgeltgruppe Ä4 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts zuzüglich 11,5 %.“

2. § 9 wird ab dem 01.01.2013 wie folgt geändert:

1) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„¹Für jede Stunde geleisteten Bereitschaftsdienstes wird ein Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Anlage B 2 gezahlt; das Bereitschaftsdienstentgelt erhöht sich analog zum Tabellenentgelt.“

2) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden abweichend von § 8 Zeitzuschläge wie folgt gezahlt:

für die Zeit von 0 bis 6 Uhr	20 %
zusätzlich am Sonntag (0 bis 24 Uhr)	15 %

des in der Anlage B 2 festgelegten Bereitschaftsdienstentgeltes.

¹ Der Begriff wird aus Gründen besserer Lesbarkeit grundsätzlich in der männlichen Form verwendet.

3. Der TV-Ärzte KAH wird um § 25a Entgeltumwandlung ergänzt:

- (1) ¹Den Ärzten wird eine Versorgungsregelung durch Gehaltsumwandlung gemäß Gruppenversicherungsvertrag mit einem oder ggf. weiteren Versicherern nach bestehenden Regelungen angeboten. ²Daneben kann der Arzt die Entgeltumwandlung gemäß Angebot des Arbeitgebers über den Branchenstandard KlinikRente in den Durchführungswegen Direktversicherung und/oder Unterstützungskasse durchführen. ³Bietet der Arbeitgeber keine Alternative im Sinne von Satz 2 an, kann die Entgeltumwandlung über den Branchenstandard KlinikRente in den Durchführungswegen Direktversicherung und/oder Unterstützungskasse auch erfolgen, in dem Fall soll die Entgeltumwandlung bei der vom Arzt ausgewählten Einrichtung erfolgen.
- (2) ¹Die Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. ³In beiderseitigem Einvernehmen können der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass ein über den Höchstbetrag nach Satz 2 hinausgehender Betrag umgewandelt wird.
- (3) ¹Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. ²Im Durchführungsweg Unterstützungskasse beträgt der monatliche Mindestbeitrag EUR 100.
- (4) ¹Umgewandelt werden können auf Verlangen des Arztes nur künftige monatliche Entgeltbestandteile. ²Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.
- (5) ¹Der Arzt muss seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. ²An die zwischen Arbeitgeber und Arzt zu schließende schriftliche Vereinbarung über die Entgeltumwandlung ist der Arzt mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden. ³In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig.
- (6) Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende Beträge umgewandelt werden.

4. Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Entgelttabelle TV-Ärzte KAH					
1. Mai 2012 – 31. Dezember 2012					
40 Std./Woche					
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.950 €	4.177 €	4.336 €	4.600 €	4.940 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	5.210 €	5.654 €	6.035 €	6.242 €	6.459 €
Oberarzt	6.543 €	6.914 €	7.259 €		
CA-Vertreter	7.677 €				

Entgelttabelle TV-Ärzte KAH					
1. Januar 2013 – 31. August 2013					
40 Std./Woche					
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.999 €	4.229 €	4.390 €	4.658 €	5.002 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	5.275 €	5.725 €	6.111 €	6.320 €	6.540 €
Oberarzt	6.625 €	7.001 €	7.349 €		
CA-Vertreter	7.773 €				

5. In § 39 wird Punkt 3 wie folgt geändert:

- 1) Buchstabe a wird wie folgt ersetzt:

Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. August 2013 gekündigt werden.

- 2) Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:

Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. August 2013 gekündigt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Hamburg, 20. März 2012

Für den
Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg (KAH),
der/die Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.
1. Vorsitzender